

LBG

Landwirtschaftliche
Bürgerschaftsgenossenschaft
des Kantons St.Gallen

Reglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Anlagerichtlinien	2
II.	Bürgschaftsnehmer	3
III.	Bürgschaftsleistung	4
IV.	Hilfsfonds	6
V.	Zeichnungsberechtigungen	7
VI.	Schlussbestimmung	8

I. Anlagerichtlinien

Art. 1

Die Anlage der verfügbaren Mittel hat folgende generelle Weisung zu beachten:

- a. Hypotheken innerhalb des Ertragswertes
- b. Mündelsichere Obligationen sowie Bankobligationen der Genossenschaftler
- c. Beteiligung an Anlagefonds von Schweizer Banken und Aktien der St.Galler Kantonalbank, wobei der Risikoverteilung eine genügende Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

II. Bürgschaftsnehmer

Art. 2

Die Bürgschaft soll nur bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller für richtige Bewirtschaftung seines Betriebes Gewähr bietet und wenn dessen wirtschaftliche Existenz gesichert erscheint.

Art. 3

Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, seine Liegenschaft richtig zu unterhalten und eine Buchhaltung nach anerkannten Grundsätzen zu führen.

Die von der Genossenschaft verbürgten Darlehen sind zu amortisieren. Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, der Genossenschaft auf ihre Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihre Anordnungen zu befolgen.

Art. 4

Die Geschäftsstelle hat die Erfüllung der vom Schuldner eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und nötigenfalls die ihr zweckmässig erscheinenden Sicherungsmassnahmen anzuordnen.

Art. 5

Verletzt der Bürgschaftsnehmer seine übernommenen Verpflichtungen, so kann die Bürgschaftsgenossenschaft vom Gläubiger die Kündigung und rechtliche Geltendmachung der Forderung verlangen.

III. Bürgschaftsleistung

Art. 6

Die in Art. 22 der Statuten festgesetzte obere Grenze für die Bürgschaftsleistung kann nur überschritten werden, wenn die berufliche Tüchtigkeit, die sozialen Verhältnisse des Bürgschaftsnehmers und die örtliche Lage der Liegenschaft ein Ausfallrisiko als äusserst gering erscheinen lassen und die Notwendigkeit des Mittelbedarfs erwiesen ist.

Art. 7

Für Bürgschaften gegenüber Pächtern gilt ein Höchstbetrag von 200'000 Franken.

Art. 8

Bei Bürgschaften gegenüber Pächtern kann als zusätzliche Sicherheit die Abtretung und Pfändung von Versicherungspolice, der Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Todesfall-Risikoversicherung oder eine Rückbürgschaft verlangt werden.

Art. 9

Den Bürgschaftsnehmern kann das Eingehen von Bürgschaften und die Aufnahme von Viehpfanddarlehen untersagt werden.

Art. 10

Die Verwaltung kann Bürgschaftsgesuche ohne Angabe der Gründe ablehnen oder deren Übernahme an besondere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 11

Die Bürgschaftsprämie beträgt für

1. Natürliche Personen

a. Landwirte für

- langfristige Darlehen bis 200'000.-- ¾% und über Fr. 200'000.-- 1¼%
- Baukredite: ¼%

der verbürgten Summe.

b. Nichtlandwirte für

- langfristige Darlehen 2%
- Baukredite ½%

der verbürgten Summe.

Die Minimalprämie beträgt Fr. 500.--.

Bei den natürlichen Personen wird die Prämie als Einmalprämie zu Beginn der Laufzeit erhoben.

2. Juristische Personen und gewerbliche Kleinbetriebe

Es wird eine jährliche Bürgschaftsprämie von 1%, berechnet vom jeweiligen Garantiebetrug, erhoben.

Rechnungstellung der Prämien: Einmalprämien und die erste Prämie für Bürgschaften zu Gunsten Juristischer Personen werden vorschüssig in Rechnung gestellt. Die folgenden Prämien werden Juristischen Personen jeweils im Januar nach Eingang der Saldomeldung in Rechnung gestellt und innert 30 Tagen zur Bezahlung fällig.

Bei Geldgebern, die nicht Mitglied der LBG sind, wird zusätzlich zu den vorgenannten Bürgschaftsprämien eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 800.-- in Rechnung gestellt.

IV. Hilfsfonds

Art. 12

Aus dem Hilfsfonds können Beiträge für folgende Zwecke gewährt werden:

- a. Zur Überbrückung finanzieller Notlagen in Familie und Betrieb als Folge vorübergehender Familienlasten sowie von Krankheit oder Unglück;
- b. für folgende Strukturverbesserungen: Sanierung der Wohn- und Ökonomiegebäude, notwendige innere und äussere Aufstockungen sowie Erschliessungen durch Strassen, Wasser und Strom.

Beiträge gemäss lit. b sind vor allem für Betriebe in der Hügel- und Bergzone vorgesehen.

Art. 13

Für die Beitragsleistung gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die berufliche und wirtschaftliche Existenz der Familie muss langfristig gesichert sein;
- b. persönliche Initiative und zumutbare Selbsthilfe durch den Beitragsempfänger und seine Familie;
- c. die Massnahme soll eine optimale Lösung der Probleme bringen, jedoch einfach sein;
- d. die Massnahme kann ohne diesen zusätzlichen Beitrag nicht verwirklicht werden;
- e. die übrigen gesetzlichen Beitragsmöglichkeiten müssen ausgeschöpft sein.

Art. 14

Ein Rechtsanspruch auf eine Beitragsleistung besteht nicht. Die Entscheide sind endgültig, eine Weiterzugsmöglichkeit besteht nicht.

V. Zeichnungsberechtigungen

Art. 15

Bank-/Postverkehr

Geschäftsführer und Rechnungsführer;
Kollektivunterschrift

Bürgschaftsverträge

- bis Fr. 200'000.--

Geschäftsführer; Einzelunterschrift

- über Fr. 200'000.--

Präsident oder Vizepräsident und Geschäftsführer; Kollektivunterschrift

Grundbuchverkehr

Präsident oder Vizepräsident und Geschäftsführer; Kollektivunterschrift

VI. Schlussbestimmung

Art. 16

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der LBG an der Sitzung vom 25. Juni 2008 genehmigt.

Der Vorstand beschliesst an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2019 die Änderungen von Art. 1. Die Änderung tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft.

St.Gallen, 6. Dezember 2019

LANDWIRTSCHAFTLICHE BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT ST.GALLEN



Bruno Damann
Präsident



Bruno Inauen
Geschäftsführer